



2. Nachtrag zur Parkgebührenord- nung

2. Nachtrag zur Gebührenordnung für das
Parken auf gebührenpflichtigen Parkplätzen in
der Stadt Einbeck (Parkgebührenordnung)

Aufgrund des § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919) und des § 3 Abs. 6 des Gesetzes zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (Elektromobilitätsgesetz) vom 05.06.2015 (BGBl. I S. 898) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) - jeweils in der zurzeit geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Einbeck in seiner Sitzung am 08.02.2017 folgenden 2. Nachtrag zur Gebührenordnung für das Parken auf gebührenpflichtigen Parkplätzen in der Stadt Einbeck (Parkgebührenordnung) vom 22.09.2010 beschlossen:

1. Änderung des § 5 der Parkgebührenordnung

§ 5 der Parkgebührenordnung erhält folgende Fassung:

(1) Für das Parken elektrisch betriebener Fahrzeuge im Sinne von § 2 Nummer 1 des Gesetzes zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (Elektromobilitätsgesetz) vom 05.06.2015 (BGBl. I S. 898) in der zurzeit geltenden Fassung wird bei Verwendung der Parkscheibe keine Gebühr erhoben.

(2) Diese Gebührenbefreiung endet mit Ablauf des 31.12. 2020.

(3) § 5 der bisherigen Fassung der Parkgebührenordnung erhält die Bezeichnung § 6.

2. Inkrafttreten

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.03.2017 in Kraft.

Einbeck, 08.02.2017

STADT EINBECK

Dr. Sabine Michalek
Bürgermeisterin

veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Northeim Nr. 7 vom 13.02.2017